Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 9. Februar 1995, S. 1238

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 28. November 1994

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1
Geltungsbereich

Sachlich: Für die Herstellung und Reparatur

a) von Musikinstrumenten aller Art einschließlich deren Bestandteile,

b) des Zubehörs, soweit es nicht dem Geltungsbereich eines anderen Heimarbeitsausschusses zugeordnet ist.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2
Urlaubsanspruch

(1) Es besteht jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3
Urlaubsdauer

(1) Die Urlaubsdauer beträgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres 30 Werktage.

(2) Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Der Urlaub soll in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September gewährt werden. Die Bedürfnisse des Auftraggebers und die Wünsche des Urlaubsberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Auftraggeber darf während des Urlaubs der in Heimarbeit Beschäftigten an diese keine Heimarbeit ausgeben.

§ 4
Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,37% des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses verdienten reinen Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5
Zusätzliches Urlaubsgeld

Es besteht Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 3% des verdienten reinen Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 6
Erstattungsanspruch der Gleichgestellten

Gleichgestellte haben gegen ihren Auftraggeber einen Erstattungsanspruch für die von ihnen nach den §§ 4 und 5 nachweislich zu zahlenden Beträge.

§ 7
Auszahlung

Das Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld soll bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden.

§ 8
Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 9
Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 10
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. November 1991 (BAnz. 1992 S. 4021) außer Kraft.

Nürnberg, den 28. November 1994

Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente

Ernst Heinrich Roth

Hubert Kaa
Günter Lehmann
Christel Beslmeisl

Vorsitzender
Jörg Kudlich

Anmerkung
Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 06281/12 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.